

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Mehrzweckhalle und andere Einrichtungen im Trimmtreff-
Viktoria**

(Benutzungs- und Entgeltordnung Trimmtreff)

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass (Neufassung) 09. Dezember 1992	10. Dezember 1992
1. Änderung von 08. Dezember 1994	01. Januar 1994
2. Änderung vom 24. Oktober 2001	01. Januar 2002
3. Änderung vom 18. September 2002	01. Oktober 2002
4. Änderung vom 17. Dezember 2003	01. Januar 2004

Die Entgelte beziehen sich immer auf die Vermietung der gesamten Mehrzweckhalle. Eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren bei einer Vermietung von weniger als 3/3 der Mehrzweckhalle erfolgt nicht.

Für die Mietgruppe „C“ -Faschingsveranstaltungen- werden höhere Benutzungsgebühren festgesetzt, die im Rahmen eines Sondervertrages geregelt werden.

3. Die Garderobenständer werden für eine Veranstaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sollten für die Bewirtschaftung einer Garderobe Kosten anfallen, so gehen diese zu Lasten des Veranstalters.
4. Mit den Benutzungsgebühren gemäß Ziffer 2 sind die anfallenden Kosten für die laufende Normalreinigung und für eine Aufsichtsperson abgegolten.

Das Aufsichts- bzw. Hauspersonal hat die Aufgabe, beim Auf- und Abbau mitzuhelfen und dem Veranstalter als Ansprechpartner, auch während der Veranstaltung, zur Verfügung zu stehen.

Für sog. „außergewöhnliche Nebenkosten“, für deren Leistung weiteres Haus- oder Fremdpersonal erforderlich ist, sind die Personalkosten nach dem jeweiligen Jahresverrechnungssatz für die Hausmeisterstunde bzw. nach dem Verrechnungssatz der Fremdfirma gesondert in Rechnung zu stellen.

5. Soweit über die Normalreinigung hinaus eine besondere Reinigung aufgrund einer Veranstaltung notwendig ist, werden diese Kosten dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt. Grundlage hierfür sind die tatsächlichen Reinigungskosten der zum Einsatz kommenden Fremdfirmen.
6. Die anfallenden Strom-, Heizungs- und Wasserverbräuche werden dem Veranstalter aufgrund der eingebauten Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, berechnet. Soweit die Messeinrichtungen „fehlerhaft“ anzeigen, wird der Verbrauch geschätzt.
7. Werden 50 % oder weniger der vorhandenen Bühnen- und Bühnenrückwandelemente für die Veranstaltung benötigt, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um die Hälfte.
8. Bei Benutzung des unteren Foyers müssen die Zugänge zur Schwimmhalle und zu den technischen Räumen frei bleiben.
9. Beginn und Ende der Veranstaltung:
 - 9.1 Die Veranstaltung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem mit dem Aufbau begonnen wird.
 - 9.2 Die Veranstaltung endet mit dem Zeitpunkt, ab dem die Halle besenrein übergeben wurde und für eine andere Veranstaltung bereitsteht.

10. Die Benutzungsgebühren beziehen sich auf die Zeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Für jede weitere angefangene Stunde wird der jeweilige Jahresverrechnungssatz für die Hausmeisterstunde in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon wird, soweit der Abbau in Absprache mit dem Betriebsleiter am folgenden Vormittag durchgeführt wird, die Hälfte der Benutzungsgebühren gemäß Ziffer 2.1 bis 2.3 berechnet.
11. Die Benutzungsgebühren sind sofort nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Vermieter kann eine Kautions- oder die Vorauszahlung der Entgelte verlangen.
12. Für jede Veranstaltung im Trimmtreff-Viktoria ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages und ein dazugehöriger Auftrag notwendig. Bei Rücktritt oder Stornierung einer Veranstaltung bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstag werden keine Benutzungsgebühren berechnet. Nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf die Hälfte der Benutzungsgebühren.
13. Ausleihen von Inventar, Geschirr, Gläser und Bestecke für Veranstaltungen, die nicht im Sport- und Freizeitzentrum Trimmtreff-Viktoria stattfinden
- 13.1 Das für die Nutzung der Mehrzweckhalle vorgehaltene Inventar einschl. Geschirr, Gläser und Bestecke kann mit Ausnahme der Bose-Verstärkeranlage an einheimische Vereine und ähnliche Institutionen sowie an die Stadt gegen eine Benutzungsgebühr ausgeliehen werden, sofern kein Eigenbedarf besteht.
- 13.2 Für das Ausleihen von Geschirr, Gläsern und Bestecken, der Bühnentreppe und Bühnengeländer sowie der Garderobenständer richtet sich das Benutzungsentgelt nach der Ausgabe- und Rücknahmezeit, wobei jede angefangene halbe Stunde voll berechnet wird. Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Jahresverrechnungssatz für die Hausmeisterstunde.
- 13.3 Für das Ausleihen von Stühlen, Tischen, Tischplatten, Bühnenelemente, Servierwagen, Kaffeewagen mit Behälter sowie Warmhaltewagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- | | |
|------------------------|-----------|
| - je Stuhl | 0,60 EUR |
| - je Tisch | 3,00 EUR |
| - je Tischplatte | 1,50 EUR |
| - je Bühnenelement | 10,00 EUR |
| - je Servierwagen | 8,90 EUR |
| - je Warmhaltewagen | 11,80 EUR |
| - Kaffeewagen/Behälter | 11,80 EUR |
- Zusätzlich sind die anfallenden Personalkosten für die Ausgabe- und Rücknahme entsprechend der in Ziffer 13.3 genannten Regelung zu zahlen.
- 13.4 Für den ordnungsgemäßen Transport hat der Benutzer zu sorgen. Sofern die überlassenen Gegenstände beschädigt werden oder es sich um Fehlmengen handelt, werden die tatsächlichen Kosten für Reparatur und/oder

Neuanschaffung in Rechnung gestellt. Mit Ausnahme des Geschirrs, der Gläser und Bestecke wird das sonstige Inventar nur für die Verwendung in geschlossenen Räumen ausgeliehen.

14. Der Mieter ist verpflichtet sich, für die aus dem Lieferprogramm des Getränke-lieferanten verkauften Getränke eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 20 v. H. vom Netto-Warenwert (ohne Umsatzsteuer) an den Vermieter zu entrichten.

Hiervon ausgenommen sind die Faschingsveranstaltungen sowie die unter der Mietgruppe B aufgeführten Nutzer, soweit diese nicht ortsansässig sind. Bei diesen Veranstaltungen erhält der Mieter von allen verkauften Getränken eine Umsatzbeteiligung von 20 v. H. vom Netto-Warenwert (ohne Umsatzsteuer).

15. Alle Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelte sind Nettobeträge; ihnen wird die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

*) Jahresverrechnungssatz = Summe der angefallenen Lohn- und Gehaltskosten des technischen Hauspersonals, bezogen auf die produktiven Stunden eines Jahres.

II. Bei sportlichen Veranstaltungen

- 1.a Die Stadt Püttlingen vermietet den Vereinen für den Übungsbetrieb die Mehr-zweckhalle im Trimmtreff-Viktoria oder Teile davon, nach den im Benutzungsplan bzw. Belegplan ausgewiesenen Zeiten, die zwischen den Vereinen und der Stadt vereinbart werden.

- 1.b Die Vermietung der Mehrzweckhalle für den Spielbetrieb an einheimische und auswärtige Vereine bzw. sonstige Nutzer erfolgt über den Abschluss von For-mularverträgen.

2. Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangene Stunde für die gesamte Halle:

	01.10.2002 EUR	01.01.2005 EUR
2.1 <u>für einheimische Vereine</u>		
bei Übungsbetrieb	14,00	14,70
bei Spielbetrieb	20,30	21,20
2.2 <u>für auswärtige Vereine</u>		
bei Übungsbetrieb	20,30	21,20
bei Spielbetrieb – 15 % der Einnahmen mindestens	27,00	28,20

3. Bei Vermietung der Halle im Rahmen des Übungsbetriebes beträgt die Benut-zungsgebühr eines Hallendrittels ein Drittel; bei Vermietung von zwei Hallen-drittel zwei Drittel der Benutzungsgebühren nach Ziffer 2.

4. Die Benutzungsgebühren werden nach den im Belegplan ausgewiesenen Stun-den berechnet, gleich ob die Halle vom Verein genutzt wird oder nicht.

5. Die Benutzungsgebühren sind monatlich nachträglich zu zahlen.
6. Die Benutzungsgebühren sind Netto-Entgelte; ihnen wird die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
7. Die Untervermietung und/oder Abgabe von Planzeiten an andere Vereine oder Gruppierungen ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.
8. Für alle sportlichen Veranstaltungen, soweit es sich um Spielbetrieb handelt, gilt auch die Benutzungs- und Gebührenordnung für außersportliche Veranstaltungen sinngemäß.
9. Die Nutzung der Halle für den Spielbetrieb ist nur möglich, wenn ein Vertrag und Auftrag hierüber abgeschlossen wurde. Hiervon ausgenommen ist der Spielbetrieb der Vereine, die aufgrund entsprechender Vereinbarungen zwischen der Stadt und ihrem Verband die Pflichtspiele in der Trimmtreff-Halle ausführen. Für diese Vereine ist ein Nutzungsvertrag für die jeweilige Saison bzw. Zeitraum der Pflichtspiele abzuschließen.

III. Sonstiges

Soweit nichts anderes in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vereinbart ist, gilt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Püttlingen für die Schulturn- und Mehrzweckhallen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.